

Richtlinien des Landkreises Mayen-Koblenz über die Schülerbeförderung vom 01.08.2016

Inhaltsübersicht

I.	Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Grundschulen sowie der Förderschulen	4
1	Geltungsbereich.....	4
2	Zuständige Schule	4
3	Schulweg	5
4	Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln	5
5	Beförderung mit Schulbussen.....	6
6	Privates Kraftfahrzeug	7
7	Begleitpersonen.....	7
8	Antragsverfahren	7
9	Bewilligung der Fahrkosten.....	8
10	Zahlungsweise	8
II.	Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen fünf bis zehn der Realschulen plus in der jeweiligen Schulform, der Gymnasien in der jeweiligen Schulform und der Integrierten Gesamtschulen	9
11	Geltungsbereich.....	9
12	Schulweg	9
13	Feststellung der nächstgelegenen öffentlichen Schule	9
14	Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft	10
15	Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln	11
16	Beförderung mit Schulbussen.....	11
17	Privates Kraftfahrzeug	12
18	Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen	12
19	Kostenerstattung bei Heimfahrten	12
20	Antragsverfahren	12
21	Bewilligung der Fahrkosten.....	12

III.	Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen, der Vollzeitbildungsgänge der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie von Schülerinnen und Schülern der beruflichen Gymnasien, der Berufsfachschulen, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen (Einkommengrenze als Anspruchsvoraussetzung und Eigenanteil) 13
22	Geltungsbereich 13
23	Schulweg 13
24	Zuständige Schule 14
25	Feststellung der nächstgelegenen Schule 14
26	Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln 14
27	Privates Kraftfahrzeug..... 14
28	Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen 14
29	Eigenanteil 14
30	Antragsverfahren 14
31	Bewilligung der Fahrkosten..... 14
32	Fahrtkosten zu Praktikumsorten 14
IV.	Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschulen I und II 15
33	Geltungsbereich 15
34	Schulweg 15
35	Zuständige Schule 15
36	Feststellung der nächstgelegenen Schule 15
37	Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln 15
38	Privates Kraftfahrzeug..... 15
39	Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen 15
40	Kostenerstattung bei Heimfahrten..... 15
41	Antragsverfahren 16
42	Bewilligung der Fahrkosten..... 16

V.	Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die in besonderen Bildungsgängen der Berufsschule mit Vollzeitunterricht auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereitet werden und von Schülerinnen und Schülern, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen	17
43	Geltungsbereich.....	17
44	Schulweg	17
45	Zuständige Schule	17
46	Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln	18
47	Privates Kraftfahrzeug	18
48	Fahrkostenerstattung	18
49	Antragsverfahren	18
50	Bewilligung der Fahrkosten.....	18
VI.	Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen fünf bis zehn, die Ganztagschulen besuchen	19
51	Beförderung am Nachmittag	19
VII.	Inkrafttreten	19

I. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Grundschulen sowie der Förderschulen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG -) in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung und dieser Richtlinien Fahrkosten von Schülern öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannter Ersatzschulen in freier Trägerschaft, soweit diese in seinem Zuständigkeitsbereich liegen.
- 1.2 Die Kostentragung für die Beförderung während der Unterrichtszeit, z.B. zu Sportanlagen, zu Jugendverkehrsschulen, ist Sache des Schulträgers (vgl. § 75 Abs. 2 Nr. 7 SchulG). Das Gleiche gilt für Schülerbeförderungskosten im Rahmen von Erkundungen und Praktika (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung Rheinland-Pfalz vom 09.10.2000 - GAmtsbl. S. 737 -).

2 Zuständige Schule

- 2.1 Der Landkreis übernimmt die Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen sowie der Förderschulen zum Besuch der zuständigen Schule (§ 62 Abs. 2 SchulG bzw. § 59 Abs. 4 SchulG). Für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 62 Abs. 2 Satz 3 SchulG durch die Schulleitung aus wichtigem Grund oder durch die Schulbehörde gem. 62 Abs. 2 Satz 4 SchulG aus wichtigem pädagogischem Grund oder organisatorischen Grund bzw. § 59 Abs. 4 SchulG einer anderen Schule zugewiesen sind, werden Fahrkosten zu dieser Schule übernommen. Aus der Zuweisungsentscheidung muss sich der „wichtige Grund“ ergeben.

Für Grundschulen wird ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk, bei mehreren Standorten für jeden Standort, festgelegt.

Für Schulen, für die kein Schulbezirk festgelegt wurde (§ 62 Abs. 1 SchulG), kann ein Einzugsbereich festgelegt werden (§ 93 SchulG).

- 2.2 Für Schülerinnen und Schüler staatlich anerkannter Ersatzschulen in freier Trägerschaft trägt der Landkreis die Fahrkosten nach Maßgabe des § 33 Privatschulgesetz (PrivSchG).

Bei Schülerinnen und Schülern von Grundschulen ist Voraussetzung, dass die Schule im Bezirk der für die Schülerinnen und Schüler zuständigen öffentlichen Grundschule oder in einem angrenzenden Schulbezirk liegt.

3 Schulweg

- 3.1 Fahrkosten werden übernommen, wenn der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung (Hauptwohnung) und Schule (Schulgelände) die in § 69 Abs. 2 SchulG normierten Entfernungen überschreitet. Der Schulweg ist ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar, wenn er für Grundschülerinnen und Grundschüler länger als 2 Kilometer oder wenn er besonders gefährlich ist.
- 3.2 Der Schulweg ist in der Regel insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er für Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihres Alters und der besuchten Schulart infolge jahreszeitlich bedingter Verhältnisse als Fußweg ungeeignet ist; ferner, wenn er auf einer längeren Strecke überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehwege oder begehbbare Randstreifen führt oder wenn eine Hauptverkehrsstraße ohne Sicherung durch Ampelanlagen, Fußgängerüberwege oder sonstige verkehrssichernde Einrichtungen überquert werden muss. Eine besondere Gefährlichkeit kann z.B. in einer sittlichen oder kriminellen Gefährdung bestehen. In Zweifelsfällen soll eine Stellungnahme der zuständigen Polizeidienststelle eingeholt werden.
- 3.3 Für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen gelten Nr. 3.1 bis 3.2 (Klassenstufe 1 bis 4) bzw. Nr. 12 (Klassenstufe 5 bis 10) entsprechend, wobei Art und Grad der Behinderung zu berücksichtigen sind. Bei Schülerinnen und Schülern der Schulen mit den Förderschwerpunkten motorische oder ganzheitliche Entwicklung ist in der Regel die Benutzung eines Verkehrsmittels unabhängig von der Länge des Schulwegs als notwendig anzusehen.

4 Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- 4.1 Bei Schülerinnen und Schülern, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen, übernimmt der Landkreis das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung. In der Regel werden die Fahrkosten in der Weise übernommen, dass die Schülerinnen und Schüler Schülerjahreskarten zur Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels erhalten. Eine evtl. Vorrangstellung des Schienennahverkehrs soll berücksichtigt werden.
- 4.1.1 Verlorene Fahrkarten sind bei dem zuständigen Verkehrsunternehmen zu beschaffen. Im Übrigen gelten die einschlägigen Regelungen des jeweiligen Verkehrsträgers.
- 4.2 Mehrkosten für ein teureres öffentliches Verkehrsmittel oder für eine kombinierte Fahrkarte für die Benutzung mehrerer öffentlicher Verkehrsmittel auf einer Strecke oder für eine teurere Streckenführung werden übernommen, wenn die preisgünstigste Verkehrsverbindung unzumutbar ist (Nr. 5.2).
- 4.3 Nicht erstattungsfähig sind Mehrkosten für Züge des Fernverkehrs (z. B. IC/EC und ICE) oder für eine höhere als die 2. Wagenklasse. Bei gesamtwirtschaftlich günstigeren Verbindungen kann auch ein IC/EC enthalten sein.
- 4.4 Für die Ausgabe der Fahrkarten gelten die Vereinbarungen des Landkreises mit den jeweiligen Verkehrsträgern.

5 Beförderung mit Schulbussen

- 5.1 Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln¹ nicht zumutbar, trägt der Landkreis die Fahrkosten in der Weise, dass er der Schülerin bzw. dem Schüler grundsätzlich die Mitfahrt in einem Schulbus ermöglicht. Der Einsatz von Schulbussen ist unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu regeln. Sind in der Regel weniger als fünf Schülerinnen bzw. Schüler gemeinsam zu befördern, gilt der Einsatz eines Schulbusses als unwirtschaftlich.
- 5.2 Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
- die Länge der **einfachen** Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für Grundschülerinnen bzw. Grundschüler insgesamt mehr als 1 Kilometer oder
 - die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule für Grundschülerinnen bzw. Grundschüler 30 Minuten überschreitet oder
 - die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel bei Grundschülerinnen bzw. Grundschüler jeweils nicht innerhalb von 15 Minuten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts erfolgen.

Für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen, Klassenstufe 1 bis 4, gilt Nr. 5.2, der Klassenstufe 5 bis 9 Nr. 16 entsprechend; bei Schülerinnen und Schülern der Förderschulen bestimmen Art und Grad der Behinderung, ob das öffentliche Verkehrsmittel zumutbar ist.

- 5.3 Beförderungen mit dem Schulbus sollen so gestaltet werden, dass sie für die Schülerinnen und Schüler zumutbar im Sinne von Nr. 5.2 sind. Bei Schülerinnen und Schülern der Förderschulen ist unter Berücksichtigung des Einzugsbereichs der Schule und wirtschaftlicher Gesichtspunkte die kürzeste mögliche Fahrroute zu wählen.
- 5.4 Grundsätzlich ist eine gemeinsame Hin- und Rückfahrt der Schülerinnen und Schüler vorzusehen. Zwischenfahrten sollten nur dann erfolgen, wenn mindestens fünf Schülerinnen bzw. Schüler gemeinsam befördert werden.
- 5.5 Die Schulbusse sind mit einem ausreichenden Platzangebot zur Verfügung zu stellen. Die Zahl der zulässigen Plätze richtet sich nach den Angaben in der Zulassungsbescheinigung Teil I.

Die in der Zulassungsbescheinigung Teil I angegebenen Stehplätze sind nur auf kürzeren Fahrstrecken und höchstens bis zu 70 % in Anspruch zu nehmen; eine kürzere Fahrstrecke dürfte dann nicht mehr gegeben sein, wenn die Fahrzeit die Hälfte der in Nr. 5.2 genannten Fahrzeiten überschreitet. Soweit Stehplätze in Anspruch genommen werden, müssen für Schülerinnen und Schüler geeignete Haltevorrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Sie müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie auch von Schülerinnen und Schülern aller Altersklassen benutzt werden können. In Zweifelsfällen soll der Unternehmer vertraglich verpflichtet werden, hierüber ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr vorzulegen.

¹ Es ist jeweils zu prüfen, ob anstelle eines Schulbusses eine ÖPNV-Linie eingerichtet oder eine bestehende zeitlich angepasst werden kann.

6 Privates Kraftfahrzeug

- 6.1 Ausnahmsweise können für die Benutzung eines eigenen oder fremden Privat-Kraftfahrzeuges Kosten ersetzt werden, wenn insbesondere
- 6.1.1 die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses nicht möglich ist - hierzu zählt auch, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler wegen einer nicht nur vorübergehenden Behinderung oder Krankheit die auf dem Schulweg üblichen Verkehrsmittel nicht benutzen kann - oder
- 6.1.2 durch die Beförderung mit einem Privat-Kraftfahrzeug eine erhebliche Zeiterparnis gegenüber der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels erzielt werden kann, oder
- 6.1.3 der Weg zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses unzumutbar ist.
- 6.2 In diesen Fällen werden Kosten anderer Beförderungsmittel nur bis zu der Höhe übernommen, wie sie bei der Übernahme der notwendigen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel entstehen würden. Die Höhe ergibt sich aus der Entfernung zwischen Wohnung und Schule entsprechend der tariflich festgelegten Preis- und Entfernungstafel, im Falle der Nr. 6.1.3 werden die Kosten nur für die Entfernung zwischen Wohnung und nächstgelegener Haltestelle erstattet, es sei denn, dass Nr. 6.1.2 zutrifft.
- 6.3 Die Erstattung der Fahrkosten erfolgt grundsätzlich zweimal im Schuljahr nachträglich zum 1. Februar und 1. August. Der erstattete Betrag kann für einen Monat zurückgefordert bzw. verrechnet werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler in diesem Monat weniger als zwei Wochen die Schule besucht hat.

7 Begleitpersonen

- 7.1 Für die Beförderung von körperbehinderten und geistigbehinderten Schülerinnen und Schülern zur Schule mit den Förderschwerpunkten motorische bzw. ganzheitliche Entwicklung sind grundsätzlich Fahrzeuge mit Sicherheitseinrichtungen einzusetzen. Geeignete Begleitpersonen sind einzusetzen, wenn die Schülerinnen und Schüler wegen des Grades der Behinderung beaufsichtigt werden müssen und Sicherheitsgurte nicht ausreichen. Bei Schülerinnen und Schülern von Schulen mit anderen Förderschwerpunkten ist für geeignete Begleitpersonen zu sorgen, wenn dies nach Art und Grad der Behinderung notwendig ist.
- 7.2 Geeignete Begleitpersonen sind vom Beförderungsunternehmen zu stellen; die Kreisverwaltung oder die Schule können vermittelnd tätig werden. Die Höhe der Vergütung der Begleitperson ist im Rahmen einer Ausschreibung der jeweiligen Schülerbeförderungsleistung festzustellen. Die Vorschriften des Landestariftreuegesetzes (LTTG) sind zu beachten.

8 Antragsverfahren

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Satzung.

9 Bewilligung der Fahrkosten

Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Schuljahr bis zum Ende des Schulbesuchs, wenn nicht vor Ablauf des Schuljahres die Verlängerung schriftlich abgelehnt wird.

10 Zahlungsweise

Zahlungen werden grundsätzlich unbar durch Überweisungen auf das im Antrag angegebene Konto vorgenommen.

II. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen fünf bis zehn der Realschulen plus in der jeweiligen Schulform, der Gymnasien in der jeweiligen Schulform und der Integrierten Gesamtschulen

11 Geltungsbereich

11.1 Nr. 1.1 und Nr. 1.2 gelten entsprechend; Nr. 1.2 unbeschadet der Sonderregelung für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zu Schulen in freier Trägerschaft unter Nr. 14.

11.2 Die Beförderungspflicht gilt nicht für Schülerinnen und Schüler von Abend-schulen.

12 Schulweg

Hinsichtlich des Schulwegs gelten die Regelungen von Nr. 3.1 bis 3.3 mit der Maßgabe, dass der Schulweg unzumutbar ist, wenn er länger als 4 Kilometer oder besonders gefährlich ist.

Fahrtkosten werden nur dann in voller Höhe übernommen, wenn die Schülerin bzw. der Schüler die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besucht; beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule werden Kosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen wären.

13 Feststellung der nächstgelegenen öffentlichen Schule

13.1 Für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus in der jeweiligen Schulform werden die Fahrtkosten zur nächstgelegenen Realschule plus in der jeweiligen Schulform übernommen. Besteht eine Realschule plus in der jeweiligen Schulform aus mehreren Standorten, gilt für die Schülerin, den Schüler diejenige Schule als nächstgelegene, von der wenigstens ein Standort dem Wohnort nächstgelegen ist. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur hat mit Schreiben vom 04.06.2009 für den Besuch von Realschulen außerhalb von Rheinland-Pfalz darauf hingewiesen, dass die Realschulen in einem anderen Bundesland nach Einführung der Realschule plus in Rheinland-Pfalz formal miteinander vergleichbar sind. Sofern im Landkreis- bzw. Stadtgebiet keine Realschule herkömmlicher Art mehr besteht, haben die Schülerinnen und Schüler keinen Anspruch auf Beförderung zu einer Realschule in einem angrenzenden Bundesland, wenn eine Realschule plus nähergelegen ist.

13.2 Bei der Feststellung des nächstgelegenen öffentlichen Gymnasiums bleiben Gymnasien in freier Trägerschaft außer Betracht. Für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien werden die Fahrtkosten zum nächstgelegenen Gymnasium in der jeweiligen Schulform übernommen.

13.3 Es sind nur Schulen in der jeweiligen Schulform mit der gewählten ersten Fremdsprache zu berücksichtigen.

- 13.4 Für Schülerinnen und Schüler, die eine Integrierte Gesamtschule besuchen, ist diese die nächstgelegene Schule, wenn die Schülerin bzw. der Schüler im Einzugsbereich der Integrierten Gesamtschule nach § 93 SchulG wohnt. Ist kein Einzugsbereich gebildet, werden Fahrkosten höchstens bis zur nächstgelegenen Integrierten Gesamtschule erstattet.
- 13.5 Für Schülerinnen und Schüler, die die schulartübergreifende Orientierungsstufe einer öffentlichen Schule besuchen, ist diese Schule die nächstgelegene, wenn nicht Schulen von jeder Schulart, die an dieser Orientierungsstufe beteiligt sind, näher liegen.
- 13.6 Öffentliche Schulen innerhalb derselben Gemeinde, zu denen der Weg länger als 4 Kilometer ist, gelten als gleich nahe gelegen.
- 13.7 Bei der Feststellung, ob eine öffentliche Schule die nächstgelegene ist, bleiben Wegdifferenzen bis zu 5 Kilometer außer Betracht. Maßgeblich ist die kürzeste verkehrsübliche Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule; entscheidend ist also die zurückzulegende reine Wegstrecke (nicht aber sind es z. B. die Luftlinienentfernung, der Zeitaufwand oder die Kosten der Beförderung). Nach dem Wohnortwechsel einer Familie bleiben bei der Feststellung der nächstgelegenen öffentlichen Schule Wegdifferenzen bis zu 10 Kilometer außer Betracht, wenn die bisherige öffentliche Schule weiter besucht werden soll.
- 13.8 Ausnahmen von dem Erfordernis der nächstgelegenen öffentlichen Schule sind insbesondere möglich, wenn
- die nächstgelegene öffentliche Schule nachweislich nicht mehr aufnahmefähig ist,
 - eine bessere Auslastung einer öffentlichen Schule erreicht werden kann,
 - ein Schulwechsel im Laufe des Schuljahres vermieden werden kann,
 - beim Besuch einer weiter entfernten öffentlichen Schule geringere Fahrkosten anfallen oder
 - die Verkehrsverbindung zur nächstgelegenen öffentlichen Schule unzumutbar, zu einer weiter entfernten öffentlichen Schule dagegen zumutbar ist.
- Eine Ausnahme kann auch dann gemacht werden, wenn sich die nächstgelegene öffentliche Schule außerhalb des Wohnorts, die weiter entfernte besuchte öffentliche Schule dagegen im Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers befindet.
- 13.9 Ist die öffentliche Schule zum Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers die nächstgelegene, gilt sie - außer bei einem Wohnortwechsel - für die Dauer des Schulbesuches weiterhin als nächstgelegene Schule; das Gleiche gilt, wenn zu Beginn des Schuljahres eine Ausnahme nach Nr. 13.7 gemacht wird.

14 Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft

- 14.1 Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft in Rheinland-Pfalz
- 14.1.1 Bei staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 PrivSchG erhalten, werden den Schülerinnen und Schülern die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen Ersatzschule in freier Trägerschaft übernommen, Nr. 13 gilt entsprechend.

- 14.1.2 Bei Schulen in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 PrivSchG erhalten, werden den Schülerinnen und Schülern die Fahrkosten unabhängig von der jeweiligen Schulform bis zur nächstgelegenen öffentlichen Realschule plus unabhängig von der jeweiligen Schulform oder zum nächstgelegenen öffentlichen Gymnasium bzw. zur nächstgelegenen öffentlichen Integrierten Gesamtschule übernommen. Nr. 13 gilt entsprechend.
- 14.1.3 Schülerinnen und Schüler, die sonstige Schulen in freier Trägerschaft besuchen, werden von der Beförderungspflicht nicht erfasst.
- 14.2 Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz
- 14.2.1 Bei Schulen in freier Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz, die mit Schulen nach Nr. 14.1.1 oder 14.1.2 vergleichbar sind, werden den Schülerinnen und Schülern die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Schule erstattet. Nr. 13 gilt entsprechend.
- Eine Schule in freier Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz ist mit einer Schule in Rheinland-Pfalz nach Nr. 14.1.1 oder 14.1.2 vergleichbar, wenn sie Beiträge bzw. Zuschüsse nach § 28 PrivSchG vom Land Rheinland-Pfalz erhält.
- 14.2.2 Schülerinnen und Schüler, die sonstige Schulen in freier Trägerschaft besuchen, werden von der Beförderungspflicht nicht erfasst.

15 Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- 15.1 Nrn. 4.1 bis 4.4 gelten sinngemäß.

16 Beförderung mit Schulbussen

- 16.1 Nr. 5.1 gilt entsprechend.
- 16.2 Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist im Allgemeinen für Schülerinnen und Schüler einer Realschule plus in der jeweiligen Schulform nicht mehr zumutbar, wenn
- die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und Haltestelle insgesamt mehr als 2 km beträgt,
 - die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule 60 Minuten übersteigt
 - die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittel nicht innerhalb von 30 Minuten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts erfolgt.

Für Schülerinnen bzw. Schüler eines Gymnasiums oder einer Integrierten Gesamtschule ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Allgemeinen nicht zumutbar, wenn die vorgenannten Entfernungen, Fahr- und Wartezeiten erheblich überschritten werden.

- 16.3 Nr. 5.3 bis Nr. 5.5 sind sinngemäß anzuwenden.

17 Privates Kraftfahrzeug

Nr. 6 gilt entsprechend.

18 Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen

Beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule (§ 69 Abs. 3 Satz 1 SchulG) werden Fahrkosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen wären (vgl. Nr. 12 Satz 2). Die Erstattung erfolgt grundsätzlich zweimal im Schuljahr zum 1. Februar und 1. August für die vorangegangenen Monate. Der erstattete Betrag kann für einen Monat zurückgefordert werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler in diesem Monat weniger als zwei Wochen die Schule besucht hat. Nr. 10 gilt entsprechend.

19 Kostenerstattung bei Heimfahrten

19.1 Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 5 bis 10, die während der Ausbildung nicht bei ihren Eltern wohnen, erstattet der Landkreis innerhalb eines Schuljahres die nachgewiesenen Kosten für 6 Fahrten (Hin- und Rückfahrt) mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen der Wohnung der Eltern und dem Schulort. Nr.4.1 Satz 1 ist entsprechend anwendbar.

19.2 Wenn die Heimfahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt, können ausnahmsweise Fahrkosten für die Heimfahrt mit einem privaten Kraftfahrzeug bis zur Höhe der Kosten nach Nr. 19.1 übernommen werden, wenn die öffentliche Verkehrsverbindung für die Schülerin bzw. den Schüler, insbesondere unter Berücksichtigung seines Alters, unzumutbar ist, z.B. wegen der Länge der Fahrzeit oder der durch Umsteigen bedingten Wartezeit.

19.3 Fahrkosten für Heimfahrten werden nur bis zu einer Entfernung zwischen Schulort und Wohnung von 150 Kilometern erstattet.

19.4 Kosten für Heimfahrten werden nicht erstattet, wenn die Fahrkosten für den täglichen Schulweg zu übernehmen sind.

19.5 Die erstattungsfähigen Fahrkosten werden grundsätzlich halbjährlich nachträglich zum 1. Februar und 1. August für die vorausgegangenen Monate ausbezahlt. Bei der Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vorher die innerhalb des Erstattungszeitraumes gelösten Hin- und Rückfahrkarten vorzulegen. Nr. 10 gilt entsprechend.

20 Antragsverfahren

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Satzung.

21 Bewilligung der Fahrkosten

Nr. 9 gilt entsprechend.

III. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen, von Schülerinnen und Schülern in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie der beruflichen Gymnasien, der Berufsfachschulen, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen (Einkommensgrenze als Anspruchsvoraussetzung und Eigenanteil)

22 Geltungsbereich

22.1 Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG -) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über die Höhe der Einkommensgrenze bei der Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung und dieser Richtlinien in den jeweils geltenden Fassungen Fahrkosten von Schülerinnen und Schülern, die folgende öffentliche Schulen oder staatlich anerkannte Ersatzschulen in freier Trägerschaft bzw. die nachstehend genannten Jahrgangsstufen derselben besuchen und einen Anspruch auf Beförderung haben können.

Anspruch auf Beförderung können folgende Schülerinnen und Schüler haben:

- 22.1.1 Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen,
- 22.1.2 in den Vollzeitbildungsgängen
 - 22.1.2.1 der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist,
 - 22.1.2.2 der beruflichen Gymnasien,
 - 22.1.2.3 der Berufsfachschulen (ausgenommen Berufsfachschule I und II, s. Nr. IV),
 - 22.1.2.4 der Fachoberschulen,
 - 22.1.2.5 der Berufsoberschulen,
- 22.2 Die Regelung in Nr. 1.2 gilt entsprechend.
- 22.3 Nicht einbezogen sind Schülerinnen und Schüler von Abendschulen.

23 Schulweg

Hinsichtlich des Schulweges gelten die Regelungen in Nr. 12 entsprechend.

24 Zuständige Schule

Der Landkreis übernimmt die Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler (nicht: Auszubildende) der Berufsschulen zum Besuch der zuständigen Schule (§ 62 Abs. 3 und 4 SchulG). Nr. 2.1 Satz 2 gilt sinngemäß.

25 Feststellung der nächstgelegenen Schule

Soweit keine Schulbezirke festgelegt sind, gelten die Regelungen in Nr. 13 und Nr. 14 sinngemäß. Bei Berufsbildenden Schulen werden bei der Feststellung der nächstgelegenen Schule die gewählte Schulform, der gewählte Bildungsgang sowie evtl. Zulassungsbeschränkungen berücksichtigt. Dies gilt entsprechend für gewählte Leistungskurse der Gymnasien.

26 Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Nr. 15 gilt entsprechend.

27 Privates Kraftfahrzeug

Nr. 6 gilt entsprechend.

28 Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen

Nr. 18 gilt entsprechend.

29 Eigenanteil

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.

30 Antragsverfahren

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.

31 Bewilligung der Fahrkosten

Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres.

32 Fahrtkosten zu Praktikumsorten

Für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Fachoberschulen zu den Praktikumsorten ist entsprechend des Schreibens des MBWWK vom 28.06.2011 § 69 SchulG und nicht § 75 Abs. 2 Nr. 7 SchulG anzuwenden.

IV. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschulen I und II

33 Geltungsbereich

- 33.1 Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) und § 33 des Landesgesetzes über die Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG -) in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung und dieser Richtlinien in den jeweils geltenden Fassungen Fahrkosten von Schülerinnen und Schülern, der Berufsfachschule I und II.
- 33.2 Die Regelungen in Nr. 1.2 und 11.2 gelten entsprechend.
- 33.3 Nicht einbezogen sind Schülerinnen und Schüler von Abendschulen.

34 Schulweg

Nr. 12 gilt entsprechend.

35 Zuständige Schule

Nr. 25 gilt entsprechend.

36 Feststellung der nächstgelegenen Schule

Nr. 26 gilt entsprechend.

37 Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Nr. 15 gilt entsprechend.

38 Privates Kraftfahrzeug

Nr. 6 gilt entsprechend.

39 Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen

Nr. 18 gilt entsprechend.

40 Kostenerstattung bei Heimfahrten

Nr. 20 gilt entsprechend.

41 Antragsverfahren

Nr. 8 gilt entsprechend.

42 Bewilligung der Fahrkosten

Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres.

V. Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die in besonderen Bildungsgängen der Berufsschule mit Vollzeitunterricht auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereitet werden und von Schülerinnen und Schülern, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen

43 Geltungsbereich

43.1 Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG -) in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung und dieser Richtlinien Fahrkosten in den jeweils geltenden Fassungen zu öffentlichen Schulen und staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft für Schülerinnen und Schüler:

43.1.1 des Berufsvorbereitungsjahres in Vollzeitform und anderer besonderer Bildungsgänge der Berufsschule mit Vollzeitunterricht, die auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereiten,

43.1.2 die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen.

43.2 Die Regelung in Nr. 1.2 gilt entsprechend.

43.3 Nicht einbezogen sind Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, soweit sie eine Förderung nach sonstigen landesrechtlichen oder bundesrechtlichen Vorschriften erhalten. Decken diese Leistungen jedoch nicht die notwendigen Fahrkosten, die unter Zugrundelegung dieser Richtlinien andernfalls erstattet würden, ist die Differenz zwischen erstattungsfähigen Fahrkosten und den gewährten Leistungen nach den sonstigen landesrechtlichen oder bundesrechtlichen Vorschriften zu zahlen.

44 Schulweg

Nr. 12 gilt entsprechend.

45 Zuständige Schule

Nr. 24 gilt entsprechend.

46 Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

46.1 Nr. 4 gilt entsprechend.

46.2 Für Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis, noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, werden für jeden Schultag die Kosten für eine Hin- und Rückfahrkarte, 2. Klasse, unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung übernommen, soweit öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Nicht erstattungsfähig sind Mehrkosten für Zuschläge, z.B. im Schienenverkehr für IC oder ICE oder für eine andere als die 2. Wagenklasse. Bei gesamtwirtschaftlich günstigeren Verbindungen kann auch ein IC/EC enthalten sein.

47 Privates Kraftfahrzeug

Nr. 6 gilt entsprechend. Abweichend von Nr. 6.3 gilt für Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, die Regelung in Nr. 48 entsprechend.

48 Fahrkostenerstattung

Für Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, werden die Fahrkosten nach Nr. 46.2 gegen Vorlage der Fahrkarten wie folgt erstattet:

Zum 1. Oktober, 1. Dezember, 1. Februar, 1. Mai und zum Ende des Schuljahres jeweils für die vorangegangenen Monate. Die Kreisverwaltung kann die Fahrkostenerstattung von einem Nachweis der Schule über den Schulbesuch abhängig machen. Die Schülerinnen bzw. Schüler haben glaubhaft zu versichern, dass sie in den einzelnen Erstattungszeiträumen in keinem Berufsausbildungsverhältnis oder Beschäftigungsverhältnis gestanden haben. Nr. 10 gilt entsprechend.

49 Antragsverfahren

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.

50 Bewilligung der Fahrkosten

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.

VI. Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die Ganztagschulen besuchen

51 Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen fünf bis zehn am Nachmittag

Schülerinnen und Schülern, deren Beförderung morgens und mittags nach den Nr. 4 und 5 sowie Nr. 15 und 16 gewährleistet wird, ist ebenfalls eine adäquate Beförderung im Anschluss an den Nachmittagsunterricht anzubieten. Im Übrigen finden die Voraussetzungen der Nr. 1-51 dieser Richtlinien Anwendung.

52 Beförderung von Grundschülerinnen und Grundschulern am Nachmittag

Schülerinnen und Schülern, die eine Ganztagsgrundschule besuchen und für die keine zumutbare öffentliche Verkehrsverbindung gemäß Nr. 5.2 besteht, werden unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Schülerinnen und Schüler mittels Schulbus nach Nr. 5.1 befördert. Nr. 5.1 Satz 3 findet in diesem Fall keine Anwendung.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind erstmals für das Schuljahr 2016/2017 anzuwenden. Die bisherigen Richtlinien vom 01.08.2014 treten außer Kraft.